

Warum ist Papa im Gefängnis?

Axel Meixner

Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

Wie erkläre ich dem ca. 8-jährigen Mädchen, das mit seiner Mutter nach einem Besuch bei ihrem Vater in der Abschiebehafteinrichtung Glückstadt mit verweinten Augen vor mir sitzt, dass die ehemalige Kaserne, die von innen noch mehr als von außen, den Eindruck eines Hochsicherheitstrakts für Schwerkriminelle erweckt, gar kein Gefängnis ist?

Wie kann man einer Schülerin, die gerade die Grundrechte lernen soll, klarmachen, dass ihr Vater dort eingesperrt ist, obwohl er nichts verbrochen hat? Dass er nur dort sein muss, weil die Behörden fürchten, er könne am Tag der Abschiebung nicht zu finden sein?

Im Jahr 2022 haben in Glückstadt nach Auskunft des Kieler Justizministeriums (Drs. 20/435 v. 5.12.2022) mindestens 195 Personen insgesamt 3.965 Tage – durchschnittlich jeweils 20 Tage und Nächste – eingesessen. Die kürzeste Haftzeit betrug einen Tag, die längste 114 Tage.

Die Abschiebehafteinrichtung Glückstadt ist umgeben von einer 7 Meter hohen Betonmauer. Vergitterte Fenster, Panzer-glasschleusen im Eingangsbereich, beim

Warten auf das uniformierte Sicherheitsspersonal zur Begleitung in die Besucherzimmer fällt der Blick auf eine Anleitung zum sicheren Be- und Entladen von Schusswaffen. Den hohen Betonmauern wurden innen noch einmal ca. 4 m hohe Stahlgitterzäune vorgebaut, bewehrt mit messerscharfem sogenanntem Natodraht. Zugang aus den Häusern in den Innenhofbereich ist selbst innerhalb dieser Sicherungseinrichtungen nur in noch einmal mit Metallgittern umzäunte, asphaltierte Areale möglich, die mit ihrem vergitterten Verbindungsgang zu den Außentüren der Unterbringungsgebäude an Raubtierkäfige in einer Zirkusvorstellung aus alten Zeiten erinnern. Ein Käfig im Käfig im Käfig.

Die Frage des Mädchens bringt es auf den Punkt: Die Freiheit ist neben der Menschenwürde mit das höchste Gut des Menschen, ein Menschenrecht mit Verfassungsrang, geschützt u.a. durch Artikel 2 des Grundgesetzes, die Charta der Vereinten Nationen und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, letztere wiederum Grundlage für unzählige weitere Menschenrechtsgesetze und -abkommen. Die europäische Garantie von Freiheit und Rechtsstaatlichkeit soll, nicht zuletzt, Vorbild für die Welt sein.

Sondergesetz für Ausländer*innen?

Die Praxis wirft grundsätzliche Fragen auf: Darf man Menschen, teils über Monate hinweg, einfach einsperren, nur um eine Ausreisepflicht besser durchsetzen zu können? Handelt es sich hier nicht um ein „Sondergesetz für Ausländer*innen“? Wie sieht es mit der Gleichbehandlung aus? Wie viele Deutsche kennen Sie, die eingesperrt werden, nur um irgendwelche ihrer Verhaltenspflichten leichter durchsetzen zu können?

Derzeit sagen Verfassungsgerichte, ja, man darf, aber – weil es sich um den massivsten Eingriff in Freiheitsrechte, den Entzug der Freiheit handelt – nur unter ganz besonders strengen, auch rechtsstaatlichen Voraussetzungen. Ein Richter muss entscheiden, die Voraussetzungen müssen genau gesetzlich normiert und Haftanträge besonders sorgfältig begründet sein, es darf kein milderer Mittel geben, die Haft muss auf die kürzest mögliche Dauer beschränkt werden, und einiges mehr.

Keine Beiordnung einer anwaltlichen Vertretung

Aber wie kann es sein, dass bei einem derart massiven Grundrechtseingriff nicht einmal die Beiordnung einer anwaltlichen Vertretung zwingend vorgeschrieben ist? Auch eine über mehrere Jahre beim BGH für Abschiebungshaft zuständige Richterin hält dies für „eines Rechtsstaats unwürdig“.

Wie kann es sein, dass nach Auswertungen des Experten für Abschiebungshaft-sachen Rechtsanwalt Peter Fahlbusch aus Hannover und des seit Jahren erfolgreich in Abschiebehaftverfahren als sog. „Person des Vertrauens“ tätigen Abschiebungshaftgegners Frank Gockel trotz umfassender Rechtsprechung seit Jahren ca. die Hälfte der Haftanordnungsbeschlüsse rechtswidrig sind, teilweise aufgrund grober Verfahrensverstöße und unzureichend bis floskelhaft begründeter Anträge? Handeln Behörden aus Bequemlichkeit im Vertrauen auf die Entscheidung des Gerichts? Die Gerichte ihrerseits im Vertrauen auf die Kompetenz der Behörden?

Erst am 10. Februar dieses Jahres musste z. B. das Landgericht Hamburg wieder eine Haftanordnung für rechtswidrig erklä-

ren, weil die Begründung der Haftdauer inhaltlich unzutreffend und zudem auch nicht hinreichend konkret war. Im Vorfeld hatte das Amtsgericht zu Unrecht die „Person des Vertrauens“ erst abgelehnt und erst nach einer entsprechenden Beschwerde zugelassen.

Nach mehreren neueren Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) darf die Unterbringung grundsätzlich nicht in Strafhaftanstalten und nicht gemeinsam mit Strafgefangenen erfolgen, ja, die Einrichtung darf nicht einmal äußerlich einem Gefängnis gleichkommen. Trotz der ersten klaren Entscheidung hatten mehrere Landesregierungen Abschiebehaftlinge unter fadenscheinigen Begründungen dennoch in Gefängnissen untergebracht.

Unterstützungsnetzwerke

Wenn von Gesetzgeber, Gerichten und Behörden derart besorgniserregend mit essentiellen Grundrechten umgegangen wird, muss die Zivilgesellschaft aktiv werden. Im Umfeld der im August 2021 eröffneten Abschiebehafteinrichtung Glückstadt entwickelt sich ein Unterstützernetzwerk aus Rechtsanwält*innen, Rechts- und Sozialberater*innen und Besuchsgruppen. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. bietet Beratungstermine in der Abschiebehafteinrichtung an, Mitglieder der Refugee Law Clinics in Kiel – Kooperationspartner des Flüchtlingsrates – und in Hamburg haben Abschiebehaftberatungsinitiativen errichtet. Mitglieder stellen sich als Personen des Vertrauens in Gerichtsverfahren zur Verfügung oder vermitteln Fälle an Rechtsanwälte und andere Personen des Vertrauens. Das oben genannte Urteil des LG Hamburg wurde durch eine solche zielführende Kooperation einer Refugee Law Clinic und einer Person des Vertrauens erwirkt.

Die rechtliche Betreuung aller Abschiebungshäftlinge ist bitter nötig. Die Beordnung einer anwaltlichen Vertretung zwingend geboten. Viel zu oft sind Haftanordnungen rechtswidrig. Bei vielen wird eine „Fluchtgefahr“ zu Unrecht angenommen. Sie akzeptieren, ggf. nach entsprechender Information, ihre Ausreisepflicht; „untergetaucht“, um sich der Abschiebung zu entziehen, sind sie in vielen Fällen nicht: Sie wurden teilweise zuhause, an ihrem Arbeitsplatz oder bei einem Besuch der Ausländerbehörde festgenommen. Hierzu

Rechtsanwalt Peter Fahlbusch: „Wer auftaucht, taucht nicht unter“.

Informationsdefizite

Viele Abschiebungshäftlinge sind – angesichts der hoch komplexen Regelungen des Aufenthaltsrechts kein Wunder – aber auch vollkommen ahnungslos, halten sich teilweise schon viele Jahre in Deutschland auf, sind integrationswillig, leben oft sogar hier im Familienverband und haben einfach nicht verstanden, warum sie nicht bleiben dürfen. Für ein Bleiberecht fehlen ihnen manchmal nur wenige Voraussetzungen. Vielfach hätten sich Abschiebung und Haft, teils auch durch eine Ausreise und Wiedereinreise mit einem gültigen Visum, vermeiden lassen, wären sie entsprechend informiert worden.

Einige wurden unter falschen Versprechungen als „billige Arbeitskräfte“ nach Deutschland gelockt. Ihre Papiere hat man ihnen weggenommen. Andere wurden schlicht falsch informiert. Sie wären bereit auszureisen, können sich aber die Reisekosten und teilweise nicht einmal die Kosten der Beschaffung eines gültigen Reisepasses leisten.

Wieder andere haben nie eine Schule besucht, können nicht oder kaum lesen und schreiben oder sind durch ihre Erlebnisse teils schwer traumatisiert, leiden unter Depressionen, sind durch die Umstände überfordert und waren deshalb außerstande, sich um ihre Angelegenheiten zu kümmern.

Nicht wenige verlieren nach ihrer Ankunft alles, landen auf der Straße oder werden drogensüchtig. Auch hiervon wären viele bei entsprechender Unterstützung ausreisefähig.

Überall hier wären durch offenere, flexiblere Gesetze, bessere und offenere Integration und Bildungszugänge, besser zugängliche Förderung freiwilliger Ausreisen, andere Lösungen oder „mildere Mittel“ u.a. durch Einrichtung von Clearingstellen möglich.

Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit stellt sich deshalb auch die Frage nach der Sinnhaftigkeit von Abschiebungshafteinrichtungen.

Axel Meixner ist Jurist und als Rechtsberater für Geflüchtete beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein beschäftigt. www.frsh.de

Workshop

Aufenthaltsbeendigung



Bund, Länder und Kommunen haben sich am 16. Februar beim Flüchtlingsgipfel in Berlin auf die Umsetzung einer Rückführungsoffensive geeinigt. In der Folge werden wohl auch in Schleswig-Holstein mehr betroffene ausreisepflichtige Geflüchtete ins Fadenkreuz aufenthaltsbeendender Maßnahmen der Behörden geraten.

Bei dem Workshop wollen wir uns gemeinsam fit machen für die Begleitung und vorausschauende und ggf. akute Unterstützung von Geflüchteten, die mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen haben.

Programm:

- Rechtslage
- Freiwillige Rückkehr
- Behördenpraxis bei Abschiebungen
- Strategien der Unterstützung

Referent*innen:

- Axel Meixner, Solveigh Deutschmann, Martin Link, (Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein)
- Moritz Reinbach (Flugabschiebungsbeobachtung Hamburg)
- Dietlind Jochims (Flüchtlingsbeauftragte der Ev. Luth. Nordkirche)

Samstag
13. Mai 2023
14 bis 18⁰⁰ Uhr

Ort: Kieck In, Gartenstr. 32, NMS

Vollständiges Programm und Anmeldung:

www.eveeno.com/319009961
Die Teilnahme ist kostenlos

Veranstalter: Flüchtlingsrat SH e.V.



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.